

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 5

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hügel stehen gebliebenen Artillerie-Regiment 2/VIII unterstützt.

Auf dem linken Flügel der IV. Division wurde, nachdem sich immer mehr feindliche Infanterie zeigte, auch das Bataillon 48 des Regiments 16 ins erste Treffen genommen. Vom 13. Regiment gelangte Bataillon 39 ins erste Treffen auf dem rechten Flügel, Bataillon 38 ins erste Treffen auf dem linken Flügel des Regiments 16. Bataillon 37 stand im zweiten Treffen hinter dem Bataillon 38.

Um diese Zeit glich der Dachsenberg einem feuerspeienden Berge und der Gefechtslärm war so gross, dass es einiger Zeit bedurfte, bis das von der Manöverleitung gegebene Signal zum Abbrechen, resp. Einstellen des Gefechtes allorts gehört und verstanden worden war. Der Angriff der VIII. Division wurde als gescheitert erklärt und erhielt sie den Befehl, bis Alberswyl zurückzugehen und den Angriff zu erneuern.

In Folge dessen wurde die XV. Brigade gegen den Castellenhügel, die XVI. Brigade nach Alberswyl zurückgezogen. Das Schützen-Bataillon 8 stand an der Lisière des Castellenwaldes.

Bei der IV. Division wurde während der Gefechtspause das auf dem rechten Flügel des Regiments 16 stehende Bataillon 39 des 13. Regiments zurück und ins zweite Treffen des eigenen Regiments genommen. Das im ersten Treffen stehende Bataillon 38 desselben Regiments wurde durch Bataillon 37 ersetzt. Das Regiment 15 und das Schützen-Bataillon 4 wurden vom linken Flügel der Division, wo sie bis jetzt in Reserve gestanden, nach dem Zentrum gezogen und von ersterem das Bataillon 45 bei Wiederaufnahme des Gefechtes in den Wald am Fusse des äussern Buttenbergs vorgeschoben.

Um 11¹/₄ Uhr sollte nach Befehl des Leitenden das Gefecht wieder aufgenommen werden. Die auf dem Butten- und Dachsenberge aufgestellten sechs Batterien der IV. Division und die auf dem Castellenhügel stehenden vier Batterien der VIII. Division begannen auch zur festgesetzten Zeit das Feuer. Die XV. Brigade rückte langsam vorwärts und wurde ihr vom Divisionskommando ein in die Ebene hervorragender Sporn des Buttenberges als Hauptangriffspunkt bezeichnet. Die XVI. Brigade hatte 11¹/₄ Uhr den Befehl erhalten, hinter dem Castellenhügel durch zu marschiren und von Neuhaus aus gegen den innern Buttenberg vorzugehen, ein Bataillon aber am Nordausgange von Alberswyl stehen zu lassen, mit dem Befehle, dort unter allen Umständen zu halten. Hiezu wurde ein Bataillon des Regiments 32 bestimmt. Der Rest der XVI. Brigade setzte sich sofort in Marsch und langte die Spitze derselben bald nach 11¹/₂ Uhr bei Neuhaus an. Um diese Zeit langten

die vorderen Kompagnien des Schützen-Bataillons und der XV. Brigade im Thale zwischen Castellenhügel und Buttenberg an. Vom Regiment 31 wurde eine Kompagnie des Bataillons 93 zum Schutze der linken Flanke gegen die Anhöhe südwestlich des innern Buttenberges detachirt. Der Rest dieses Bataillons wurde links neben den Schützen ins erste Treffen genommen, gefolgt von den beiden andern Bataillonen des Regiments. Vom Regiment 32 wurden die beiden noch vorhandenen Bataillone links neben Regiment 31 ins erste Treffen gezogen. Trotz des sehr intensiven Feuers vom Buttenbergwalde her gelang es den hier überlegenen Kräften der VIII. Division, den Wald zu erstürmen und den Aufstieg nach der Höhe zu beginnen. Gleichzeitig mit der XVI. Brigade langte auch der linke Flügel der XV. Brigade am Fusse des Buttenberges an, von hier gegen die Häusergruppe auf Inner-Buttenberg vorgehend. Von dieser Brigade waren zwei Kompagnien als Artilleriebedeckung bei Schloss Castellen zurückgelassen worden. — Um diesem Angriff zu begegnen, wurden bei der IV. Division alle verfügbaren Kräfte, soweit es der Raum gestattete, in die vorderste Linie vorgenommen. Vom Regiment 13 wurde Bataillon 39 zur Unterstützung des Zentrums herangezogen, kam aber zu spät. Es war dies das letzte Reservebataillon der IV. Division.

Es war 12 Uhr, als die beidseitigen Feuerlinien sich auf ganz kleine Entfernung gegenüberstanden, ein Feuer unterhaltend, in welchem auch der tapferste Truppentheil nicht lange ausgehalten hätte. — Die Kavallerie beider Divisionen hatte sich während der ganzen Dauer des Gefechtes in der Ebene von Ettiswyl befunden, sich dort gegenseitig beobachtend und im Schach haltend.

Bald nach 12 Uhr wurde das Gefecht vom Leitenden eingestellt und hatten somit die Divisionsübungen von 1888 ihren Abschluss erreicht. —

(Schluss folgt.)

Dislokationskarte der russischen Armee (im europäischen Reichtheile). Nach dem offiziellen russischen Truppenverzeichnisse „Rosspissanie“ bearbeitet von E. S. Masstab: 1 : 4,500,000. Wien, Verlag und Eigenthum von Artaria & Co. 1888. Preis Fr. 6. 40.

Die Karte ist schön und in Farbendruck ausgeführt. Die Stäbe sind schwarz, die Infanterie blau, die Kavallerie roth u. s. w. gezeichnet. Die Uebersichtlichkeit wird dadurch erhöht. Der Karte ist beigefügt eine tabellarische Uebersicht der Ordre de bataille und der Armeeverhältnisse im Frieden, in der Mobilisirung und im Kriege.

Der Dislokationsübersicht entnehmen wir: Die europäische Operationsarmee Russlands besteht in erster Linie aus 17 Armeekorps oder 42 Infanterie- und 18 Kavallerie-Divisionen, 42 Artillerie-Brigaden = 252 Batterien, 6 Schützen- und 5 Sappeur-Brigaden und 38 Kosaken-Schwadronen, die nicht im Verband der Kavallerie-Divisionen stehen, zusammen 731 Bataillone Infanterie, 445 Schwadronen Reiterei, 216 Fussbatterien und 36 reitende Batterien. In zweiter Linie besteht die russische Armee aus: 12 Reservedivisionen und dem zweiten Kosakenaufgebot, 12 Artillerie-Brigaden, zusammen 196 Bataillone, 136 Schwadronen und 48 Fuss- und 7 reitende Batterien. Die dritte Linie besteht aus dem dritten Kosakenaufgebot, 112 Schwadronen und 7 reitenden Batterien.

Die Summe der drei Linien beträgt: 927 Bataillone Infanterie, 445 Schwadronen Reiterei, 300 Fuss- und 36 reitende Batterien.

Der Verpflegungsstand beträgt (ohne die Reserveanstalten) zirka eine Million Mann Fuss-truppen, 72,300 Reiter und 176,000 Pferde. Der Gefechtsstand beziffert sich auf: 820,200 Gewehre, 66,750 Säbel und 2664 Geschütze.

Die Dislokation der Truppen im Generalgouvernement Warschau ist noch auf einer besonderen Karte (Massstab: 1 : 2,500,000) ersichtlich gemacht.

Unten an der Karte befindet sich die Dislokationsübersicht und die Ordre de bataille.

Ferner ist angeheftet: „Die Organisation der russischen Armee: a) im Frieden; b) die Veränderungen während der Mobilisirung und c) im Kriege.“

Für den Militär und Staatsmann hat die Karte grosses Interesse.

Der Fleiss der Zusammenstellung und die schöne Ausführung (wie wir sie von Artaria nicht anders gewöhnt sind) verdienen alle Anerkennung.

Felddienstinstruktion für den Kavalleristen. Von Rittmeister Fröhlich. Berlin, bei Schneider & Komp. 1888. Preis Fr. 1. 60.

Es dürfte auch für unsere Kavallerie-Offiziere von Nutzen sein, die Broschüre zu lesen. Der Herr Verfasser behandelt den Stoff in zwei Haupttheilen: 1. Formelles; 2. Verhalten. Ersterer ist recht kurz, letzterer sehr en détail gehalten und in ein Verhalten im Allgemeinen und ein Verhalten im Speziellen (als Spitze, Avantgardezug, Feldwache etc.) geschieden. — Für Patrouillenführer finden sich recht gute und werthvolle Fingerzeige hier und dort. P.

Eidgenossenschaft.

— (Ernennung.) Der Bundesrath hat Herrn Oberst Arnold Schumacher, bisher Instruktor erster Klasse, zum Oberinstruktor der Artillerie ernannt.

— (Stellenausschreibung.) Im „Bundesblatt“ werden in einem Divisionskreise der französischen und in einem der deutschen Schweiz je eine Instruktorstelle zweiter Klasse und eine Stelle eines Tambour-Instruktors zur Bewerbung ausgeschrieben. Für letztere wird Kenntniss der deutschen und der französischen Sprache verlangt. — Warum wohl nicht auch für erstere?

Bundesrath. (Ein Entscheid über Degradirung wegen eines Vergehens ausser dem Militärdienst) ist am 11. Januar gefasst worden. — Durch Urtheil des aargauischen Obergerichts vom 17. Dezember 1886 wurde Wachtmeister N. in Z. mit zwei Tagen Gefängniss bestraft, weil er sich als Bürger betrügerischer Handlungen schuldig gemacht hatte. Auf Antrag des Bataillonskommandos wurde derselbe überdies von der Militärdirektion des Kantons Aargau degradirt, als aktiver Militär in den Kontrollen gestrichen und der Besteuerung unterworfen. Das schweizerische Militärdepartement hob auf Beschwerde N.'s dessen Kassation als Soldat auf, da er durch das obergerichtliche Urtheil seiner bürgerlichen Rechte und Ehren nicht verlustig erklärt worden sei, bestätigte dagegen dessen Degradation. Gegen den letztern Entscheid des schweizerischen Militärdepartements, soweit er die Degradation betrifft, führt N. Beschwerde beim Bundesrath. Auf dieselbe wird jedoch nicht eingetreten, gestützt auf folgende Erwägungen: Wachtmeister N. hat sich ausser Dienst einer unredlichen Handlung schuldig gemacht und ist dafür gerichtlich bestraft worden. Durch diese Handlung hat er sich unwürdig gezeigt, fernerhin einen Grad in der Armee zu bekleiden. Die Degradation ist daher materiell vollständig gerechtfertigt und zwar um so mehr, als bei schweizerischen Verhältnissen die Bekleidung eines Grades wesentlich von der Ehrenhaftigkeit des Betreffenden abhängig und beim Fehlen dieser Ehrenhaftigkeit die nöthige Autorität von vornherein nicht vorhanden ist. In formeller Beziehung ist die Militärdirektion des Kantons Aargau zur Degradation vollständig befugt gewesen, indem nach Art. 181 des Militärstrafgesetzbuches ihr dieses Recht unbedingt zustand. Ein Grund zur Intervention durch den Bundesrath liegt demnach nicht vor.

— (Der Vorunterricht dritter Stufe) soll in Bern und Aarau versuchsweise eingeführt werden.

— (Militärliteratur.) In der Lausanner Buchdruckerei des Herrn Adrien Borgeaud ist erschienen: „Rapport sur la question de la centralisation militaire soumis par le colonel-divisionnaire Lecomte à l'assemblée des délégués de la société des officiers de la Confédération suisse, qui a eu lieu à Berne le 4 novembre 1888.“

— (Zu Herrn Oberst A. Vögeli's biographischer Skizze) in Nr. 3 dieses Blattes erhalten wir von Herrn Prof. Fritz in Zürich eine Ergänzung, bzw. Berichtigung betreffend der Angabe, dass Herr Vögeli sich in Mainz bei dem Brand im Kästrich ausgezeichnet habe. Herr Prof. Fritz, welcher sich damals in Mainz befand, schreibt: „Es handelte sich um keinen Brand, sondern um eine grosse Pulverexplosion in Mainz am 18. November 1857, bei welcher sich der Herr Oberst nebst seinen damaligen Kameraden Dubski und Lustig und dem Branddirektor Weiser die höchsten Verdienste um das Retten der im Kästrich unter den Trümmern ihrer Häuser verschütteten Einwohner erwarben. Da in der